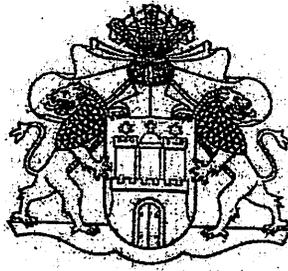


S 7 AY 136/23 D



## Sozialgericht Hamburg

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Dirk Audörsch  
Osterender Chaussee 4  
25870 Oldenswort

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport Amt für Migration  
Rechtsabteilung M2  
Hammer Str. 30-34  
22041 Hamburg

- Beklagte -

hat die Kammer 7 des Sozialgerichts Hamburg am 30. Dezember 2024 durch die  
[REDACTED] beschlossen:

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

### **Gründe**

Nach Erledigung einer Untätigkeitsklage durch Bescheidung ist zwischen den Beteiligten noch die Tragung der außergerichtlichen Kosten streitig.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag und nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, wenn sich das Verfahren anders als durch Urteil oder streitigem Beschluss im Verfahren aus einstweiligen Rechtsschutz erledigt hat. Heranzuziehen sind insoweit die Rechtsgedanken der §§ 91 ff. Zivilprozessordnung (ZPO). Dabei ist u.a. der Sach- und Streitstand sowie insbesondere das voraussichtliche Ergebnis des Verfahrens zum Zeitpunkt der Erledigung zu berücksichtigen. Bei Ungewissheit über die Erfolgsaussichten der Klage bzw. des Antrags kommt eine Teilung der Kosten in Betracht. Daneben sind auch die Gründe für die Erhebung der Klage bzw. des Antrags und die Erledigung des Verfahrens von Belang.

Hier entspricht es der Billigkeit, dass die Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt.

Die am 19. Juli 2023 erhobene Untätigkeitsklage hätte im Falle einer streitigen Entscheidung Erfolg gehabt. Die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 25. September 2023 mitgeteilte Entscheidung erfolgte nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 88 Abs. 1 SGG: Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat am 5. August 2022 Kostenfestsetzung beantragt. Die späte Festsetzung erfolgt auch ohne einen hinreichenden Grund. Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 12. Januar 2024 einen erhöhten Arbeitsanfall mit der zum 1. Januar 2023 durchgeführten Zuständigkeitsänderung innerhalb der FHH wie auch die Umsetzung erforderlich Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2022, 1 BvL 3/21 anführt, mit welcher zahlreiche Klageverfahren einher gegangen seien, sind diese Umstände gerichtsbekannt, stellen sich aufgrund bis heute anhaltender Überlast aber nicht als vorübergehend da, so dass strukturelle Entlastungsmaßnahmen seitens der Beklagten gefordert sind. Bis zu deren Greifen erscheint eine Kostentragung bei nach den Maßstäben des § 88 SGG verspäteter Entscheidung billig.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 SGG).

[Redacted]  
Vorsitzende

[Redacted]  
Vorsitzende

Dokument unterschrieben  
[Redacted]  
am: 30.12.2024 09:33